

Entwurf

Vereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

zwischen

der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
vertreten durch
im Folgenden öffentlicher Träger genannt

und

dem Träger: «Name»
vertreten durch «Name_1»
im Folgenden freier Träger genannt

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind danach verpflichtet, Vereinbarungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen abzuschließen.

§ 1 Sankt Augustiner Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

1. Der freie Träger verpflichtet sich, dass in seinen Einrichtungen und Diensten in Sankt Augustin die Sankt Augustiner Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in der jeweils gültigen Fassung, umgesetzt werden. Die jeweilige Textfassung der „Sankt Augustiner Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Der freie Träger benennt dem öffentlichen Träger die in seinen Einrichtungen und Diensten in der Stadt Sankt Augustin von ihm benannten Kinderschutzfachkräfte. Bei Personalwechsel legt dieser die neuen Kontaktdaten unaufgefordert vor. Kinderschutzfachkräfte verfügen über eine Ausbildung zur Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII und verfügen über eine ausgewiesene Expertise im Bereich des Kinderschutzes. Diese soll in der Regel durch eine Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft nachgewiesen werden. Ausnahmen sind mit dem öffentlichen Träger einvernehmlich abzustimmen. Dem Träger steht es frei besonders qualifizierte Fachkräfte bei speziellen Gefährdungslagen hinzuziehen.

§ 2 Ehrenamtliches und haupt- und nebenamtliches Personal

Der freie Träger verpflichtet sich, für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII ausschließlich Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII einzusetzen. Für ergänzende Aufgaben können ehrenamtlich Tätige oder Ergänzungskräfte unter der Verantwortung von Fachkräften nach § 72 SGB VIII eingesetzt werden, so weit sie

aufgrund ihrer persönlichen und beruflichen Fähigkeiten für die Aufgabe geeignet sind.

Der freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sicher, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt er sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen (mindestens alle fünf Jahre) von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Der Träger stellt dies auch für alle ehrenamtlich Tätigen sicher, die im Rahmen ihres Ehrenamtes Zeiten ohne unmittelbare und jederzeit sichergestellte Anwesenheit einer weiteren Fachkraft mit Kindern / Jugendlichen verbringen.

§ 3 Leistungsbeschreibung und Qualitätsentwicklung

Der freie Träger stellt sicher, dass für alle von ihm erbrachten Leistungen und Angebote Leistungsbeschreibungen vorliegen und diese dem öffentlichen Träger vorgelegt werden (gemäß § 79a SGB VIII). Die Leistungsbeschreibung enthält Aussagen über

- die Konzeption, die erbrachten Leistungen und die Qualitätsstandards
- den Prozess der Gefährdungseinschätzung und
- die Kooperation mit Dritten.

Der freie und der öffentliche Träger vereinbaren, dass in regelmäßigen Abständen Qualitätsdialoge geführt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 2012 in Kraft.

Sankt Augustin, den

Sankt Augustin, den

«Name_1»

«Name»

Stadt Sankt Augustin

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie